



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Rüstow, Wilhelm: Militärische Tagesfragen : 4. Die
Bundeskriegsverfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Militärische Tagesfragen.

4. Die Bundeskriegsverfassung.

Da die deutsche Bundeskriegsverfassung in Folge der preussischen Note vom 6. Juli dieses Jahres oft besprochen worden, gleichwol aber, wie wir uns überzeugt haben, selbst von denen, welche über sie reden, wenig gekannt ist, so werden die Leser dieser Blätter es uns vielleicht Dank wissen, wenn wir sie mit diesem wichtigen Gesetz in seinen Grundzügen bekannt machen. Es werden sich daran gewissermaßen unwillkürlich die Fragen knüpfen, inwiefern die Bundeskriegsverfassung praktisch ausführbar oder nicht ausführbar sei und ob die Unausführbarkeit in ihr selbst oder vielmehr außer ihr liege, endlich wie dann, wenn eine neue zu schaffen wäre, diese etwa eingerichtet sein müßte, damit ihre Vorschriften für praktisch ausführbar gelten könnten.

Die Grundzüge der deutschen Bundeskriegsverfassung stellt das „organische Gesetz“ vom 9. April 1821 in 24 Artikeln auf; „nähere Bestimmungen“ in zehn Abschnitten, so wie besondere Beschlüsse über die Bundesfestungen regeln die Einzelheiten. Wir thun bei unserm Vorhaben am besten, den Artikeln des organischen Gesetzes Schritt für Schritt nachzugehen, jedem derselben eine kurze Uebersicht der auf ihn bezüglichen nähern Bestimmungen folgen zu lassen und dann unsere Bemerkungen beizufügen.

„1. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.“

Nach der Bundesmatrikel von 1842, welche, so viel uns bekannt, noch jetzt, oder besser gesagt, jetzt wieder gültig ist, stellt jeder Bundesstaat ein einfaches Contingent mit einem Procent der Bevölkerung, was nach den damals angenommenen Bevölkerungszahlen ein Gesammtheer von 238,776 Mann gibt dann eine Reserve mit $\frac{1}{2}$ Procent zehn Wochen nach der Mobilmachung oder einem bezüglichen Bundesbeschluß, endlich einen Ersatz mit $\frac{1}{2}$ Procent. Daß diese Heeresmacht für einen so großen politischen Körper wie der deutsche Bund ganz unzureichend wäre, wofern derselbe mit den seiner Größe entsprechenden Ansprüchen, d. h. als europäische Großmacht auftreten wollte, leuchtet sofort ein. Doch der Bund als solcher übt das Recht der Kriegserklärung nur zu Verteidigungszwecken. Das heißt nichts Anderes, als daß er sich des Anspruches auf die Großmachtstellung begeben hat. Und dabei schließt er zwei europäische Großmächte lose in seinen Verband ein, welche als solche für allgemeine europäische Interessen, für ihren eignen Vortheil, um ihren Einfluß oder Besitz zu mehren, nicht bloß um sich zu wehren, Krieg führen können, welche demgemäß jede einzeln viel bedeutendere Heereskräfte

halten, als der Bund von ihnen fordert, ja bedeutendere als die ganze normirte Bundesstreitmacht zusammengenommen. Nach den Ursachen der numerischen Schwäche des Bundesheeres braucht man nicht lange zu suchen. Sie liegen 1) darin, daß der deutsche Bund ein sehr loser Verein ist, dessen einzelne Glieder weit auseinandergehende Interessen haben dürfen, keine politische Einheit; kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund; 2) darin, daß er sich, was hiermit nahe zusammenhängt, gegenüber dem Ausland eine seiner Größe und materiellen Kraft durchaus unwürdige Stellung vorgeschrieben hat oder hat vorschreiben lassen. Wie wenig würdig diese Stellung ist, darüber ist erst neuerdings wol jeder Deutsche belehrt worden, dem die bekannten Notizen Gortschakoffs, Walewskis und Ruffells über das, was dem Bunde zu thun erlaubt sei, noch die Röthe der Scham und des Zornes ins Gesicht zu treiben vermochten. An der Schwäche des deutschen Bundesheeres trägt nicht die Kriegsverfassung, sondern die politische Verfassung des Bundes die Schuld — dieser Satz wird uns immer wieder begegnen. Als 1848 daran gedacht ward, Deutschland eine politische Verfassung zu geben, vermöge deren es eine seiner materiellen und geistigen Kraft würdige Stellung unter den Ländern Europas einnehmen könnte, war eine der ersten Forderungen, welche man aufstellte, die nach einer Verstärkung des Bundesheeres. Die Stärke des einfachen Contingents ward auf $1\frac{1}{2}$, die der Reserve auf $\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung erhöht und das Bundesheer kam dadurch bei der Art, wie man damals zählte, auf 840,000 Mann. Die eintretende Reaction erstickte das Kind im Mutterleibe. Sobald der deutsche Bund zu einer wirklichen politischen Einheit würde, müßte auch für sein Heer der Grundsatz aufgestellt werden, daß es aus allen Streitkräften der Einzelstaaten zu bestehen habe. Naturgemäß dürfte dann auch kein einzelner Staat im Bunde das Recht der Kriegserklärung haben, sondern nur der Bund.

„2. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegführung festgesetzt.“

Nach dem zweiten Abschnitt der nähern Bestimmungen soll $\frac{1}{7}$ des Contingents aus Reiterei bestehen; auf je 1000 Mann sollen zwei Geschütze ins Feld gestellt, eins im Depot gehalten werden; auf jedes Geschütz werden 36 Mann gerechnet. Ein Belagerungspark von 200 Stücken wird außerdem aufgebracht. Die Feldpioniere sollen $\frac{1}{100}$ des Heeres ausmachen; Sappeure und Mineure für den Festungskrieg geben Oestreich und Preußen. Jeder dieser Staaten stellt außerdem einen Brückentrain für große Ströme, jedes der nicht Preußen oder Oestreich angehörigen Armeecorps einen Brückentrain für 400 Fuß Flußbreite. Mindestens der zwanzigste Theil der Infanterie soll aus Scharfschützen bestehen. Diese Bestimmungen konnten selbstverständlich nicht ausnahmslos durchgeführt werden. Wenn z. B. ein Staat ein Contingent von 200 Mann stellt, wäre es unvernünftig, dabei nur 30 Reiter und ein

halbes Geschütz von ihm verlangen zu wollen. Außerdem kann man mehre dieser Bestimmungen heutzutage als veraltet betrachten. Aber die Aenderung ist ohne alle Schwierigkeit und die Bundeskriegsverfassung stipulirt sogar selbst von Zeit zu Zeit Aenderungen des Waffenverhältnisses, indem sie dasselbe nach den Grundsätzen der neuern Kriegsführung geregelt wissen will.

„3. Zur Bereithaltung für den Fall des Krieges wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.“

Nach den „näheren Bestimmungen“ soll das einfache Contingent so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach erfolgter Aufforderung zur Verfügung des Oberfeldherrn stehen kann. Im Einzelnen wird festgesetzt, daß der volle Stand an Offizieren für das Contingent auch im Frieden stets präsent (im Dienst) gehalten werden soll; dasselbe gilt für $\frac{2}{3}$ des Kriegsfußes der Unteroffiziere und Spielleute und für $\frac{1}{2}$ der bereits eingeübten Soldaten der Infanterie, also ohne Rücksicht auf die für die Ausbildung erst eingestellten und in dieser begriffenen Rekruten. Bei der Cavalerie sind Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter auf vollem Stande, von der Mannschaft $\frac{2}{3}$ im Frieden präsent zu halten. Aehnliche Bestimmungen gelten für Artillerie und Genie in Hinsicht auf die Mannschaft, dann für die Pferde und das Kriegsmaterial. Die ununterbrochene erste Präsenz der Rekruten behufs ihrer Ausbildung ist auf ein halbes Jahr festgestellt, worauf zeitweise Beurlaubung eintreten kann. Die ganze Präsenzzeit für den Soldaten, also einschließlich der Einberufung zu Wiederholungsübungen soll nicht weniger als ein und ein halbes bis zwei Jahr betragen. In voller Stärke mit Einberufung aller Beurlaubten sollen die Contingente mindestens vier Wochen jährlich geübt werden. Zu größern Manövern sollen die Contingente der kleinern Staaten jährlich mindestens divisionsweise zusammengezogen werden. Von Zeit zu Zeit sollen auch Uebungen dieser Contingente in ganzen Armee-corps stattfinden, wie dies beim achten und zehnten Bundescorps wirklich schon zu mehren Malen der Fall gewesen ist. Ueber diese Vorschriften können wir uns der Anmerkungen enthalten, da im Wesentlichen nur Dinge zu sagen wären, die wir bereits im zweiten und dritten Artikel der „militärischen Tagesfragen“ berührt haben.

„4. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armee-corps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.“

In Anwendung dieser Artikel ist das Bundesheer zunächst in zehn Armee-corps und eine Reserveinfanteriedivision eingetheilt. Das erste, zweite und dritte Armee-corps stellt Oestreich mit 94,822, das vierte, fünfte und sechste stellt Preußen mit 79,484, das siebente Baiern mit 35,600 Combattanten.

Dies sind die sogenannten ungemischten Corps, die übrigen drei sind gemischte oder zusammengesetzte. Das achte Corps wird von Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt gestellt und zählt 30,150 M.; das neunte, 21,718 M., wird von Sachsen, Hessen-Kassel, Nassau und Luxemburg-Limburg gegeben; das zehnte, 28,067 M., von Hannover, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg. Die Contingente aller bisher nicht erwähnten kleinen Staaten bilden die zur Besatzung der Bundesfestungen bestimmte, in dreizehn Bataillone formirte und 11,106 Combattanten zählende Reserveinfanteriedivision. Für die Untereintheilung der Armeecorps gilt, daß ein jedes derselben mindestens zwei Divisionen, eine Division mindestens zwei Brigaden, eine Brigade zwei Regimenter gleicher Waffe, ein Cavalerieregiment vier Escadrons, ein Infanterieregiment zwei Bataillone, ein Bataillon „in der Regel“ nicht unter 800 M., eine Escadron durchschnittlich 150 M. und eine Batterie sechs oder acht Geschütze haben soll. Bei jedem Armeecorps soll auf die Bildung einer starken Cavalerie und Artilleriereserve Bedacht genommen werden. Obgleich die Bundeskriegsverfassung nur sagt, daß jedes Armeecorps mindestens zwei Divisionen, jede Division mindestens zwei Brigaden haben solle, ist doch in der Anwendung diese unzweckmäßige Zweitheilung die Regel, von welcher nur wenige Ausnahmen bestehen. Eine Aenderung dergestalt, daß jedes Armeecorps in vier bis fünf nächste Unterabtheilungen zerfiele, welche man dann entweder Brigaden oder Divisionen nennen möchte und welche nicht wieder in Brigaden einzutheilen wären, würde sehr wünschenswerth sein.

„5. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehre Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente andrer Bundesstaaten mit den seinigen in eine Abtheilung vereinigen.“

Dieser Regel ist denn auch, wie schon aus dem Vorigen sich ergibt, getreulich nachgelebt worden. Eine der auffälligsten Erscheinungen an dem Bundesheer ist dessen Buntscheckigkeit in Bezug auf Ausrüstung, Bewaffnung, Uniformirung, Reglements, Commandoworte u. s. w. Allerdings wird gesagt, das schade ja nicht so viel, man solle nur an die bunte Napoleonische Armee von 1812 denken u. s. w. Indessen hat doch noch kein Mensch behauptet, daß diese Buntscheckigkeit ein großer Vortheil sei; im Gegentheil weist selbst die Bundeskriegsverfassung darauf hin, daß wenigstens in den einzelnen Armeecorps möglichste Gleichförmigkeit erzielt werden solle. Und möchte die Napoleonische Armee, bestehend aus einem Kern des herrschenden Volks und an dessen Triumphwagen mitgeschleppten oder auch vor ihn gespannten Sklaven, so buntscheckig sein, wie sie wollte — paßt dies für eine Vereinigung brüderlich zusammengehöriger Völkerschaften? Wir sagen aber ferner: diese Buntscheckigkeit ist das äußere Anzeichen, ist die Ausprägung vieler einzelner inner-

lich vollständig unberechtigter Souveränitätsgelüste, die der Imperator Napoleon allerdings niederzuhalten mußte, und nur so weit duldete, als sie sich in den Grenzen unschädlicher Spielerei bewegten, denen aber die politische Verfassung des deutschen Bundes einen großen Spielraum gewährt, sich auf störende Weise geltend zu machen. Artikel 5. des organischen Gesetzes ist der Vertreter dieser politischen Souveränitätsgelüste in der Kriegsverfassung des deutschen Bundes; er ist zugleich ein Zeuge der Eifersucht der großen und mittleren Bundesglieder untereinander, der Besorgniß, daß eins von ihnen auf Kosten des andern sich stärken könne. Ein mildes Mittel, zu der von uns für äußerst vortheilhaft gehaltenen Gleichförmigkeit im Bundesheerwesen zu gelangen, wäre es grade, wenn die Contingente der kleinen Staaten, die nicht einmal Armeedivisionen, geschweige denn Armeecorps bilden können, in die Armeecorps der großen Staaten hineingesteckt würden. Wenn Preußens Militärconventionen von 1849 dies anstrebten, so widersprachen sie allerdings dem Artikel 5. des organischen Gesetzes und wurden auch vom Standpunkt desselben aus und auf Grund desselben von der immer wachen Rivalität der übrigen Staaten angegriffen. Ähnliche Bestrebungen, nicht bloß auf militärischem, auch auf dem im allgemeinem Verstand politischen Gebiet, werden immer auftauchen müssen, so lange nicht ein Gedanke die deutsche Nation ergreift und sie auf einen Schlag über kleinliche Hindernisse hinwegbringt, die sie sich selbst geschaffen hat. Hören wir Herrn von Schleinitz in der Circularnote vom 6. Juli dieses Jahres. Er findet darin: „namentlich in den frühern Besprechungen mit dem österreichischen Cabinet habe sich die Ueberzeugung nur fester stellen können, daß eine militärische Action Deutschlands sich immer am besten unter die militärisch am festesten organisirten Mächte des Bundes vertheilen und an dieselben anlehnen würde, so daß die südlichen Staaten ihre Streitkräfte unter Oestreichs, die nördlichen unter Preußens Führung stellten und auf beiden Kriegstheatern im Einzelnen selbstständig, aber unter gemeinsamer Verständigung operirten.“ Wir können gegen diese Ueberzeugung um so weniger etwas einwenden, als sie auch die unsere ist, — nämlich so lange es nur einen deutschen Bund gibt und die deutsche Nation noch kein Wort gesprochen und kein Wort mitzusprechen hat — um so weniger, als wir unter Voraussetzung dieser allerdings nicht erfreulichen Umstände diese Ansicht schon vor sechs Jahren *) des Weitern entwickelt haben.

Der schweizerische Bund besteht bekanntlich aus einer Anzahl souveräner Staaten (Cantone genannt), welche nicht weit hinter der Anzahl der deutschen Bundesstaaten zurückbleibt, aber er hat ein einheitliches Bundesheer. In dieser Beziehung, wie in einigen andern, ebenso nothwendigen, sind die souveränen Cantone „mediatisirt“. „Ja,“ sagt man, „solche republi-

*) Der Krieg von 1805 in Deutschland und Italien. Frauenfeld 1853. S. 422.

fanatische und demokratische Cantonsregierungen kann man schon mediatisiren, aber souveräne Fürsten?" Wir antworten: könnte etwa Sachsen an Rußland, Liechtenstein, oder was in diesem Zusammenhang dasselbe ist, Baiern an Frankreich den Krieg erklären?

„6. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die Bundesstaaten, welche es betrifft, über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation untereinander vereinigen. Wenn dies nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.“

Der Forderung dieses Artikels ist durch die sogenannten Corpsacten, Uebereinkünfte zwischen den Staaten, welche ihre Contingente zu einem und demselben zusammengesetzten Armeecorps stellen, allerdings entsprochen worden; aber unzweifelhaft wäre es im Interesse gleichförmiger Organisation besser gewesen, wenn der Bund diese selbst festgestellt hätte, nur unter dem Vorbehalt von Reclamationen der betreffenden Staaten, deren Berechtigung er dann zu begutachten gehabt hätte.

„7. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.“

Dieser Artikel erscheint allerdings höchst unschuldig und billig; z. B. wenn man ihn dahin versteht, daß ein Staat, der eine wohlorganisirte Landwehr hat, diese zum Contingent stellen darf, daß von kleinen Contingenten die Stellung von Cavalerie und Artillerie nicht verlangt wird, daß die Contingente von solchen Staaten zu größeren Truppenkörpern zusammengelegt werden, welche einander benachbart sind (was beim neunten Armeecorps bekanntlich nicht der Fall ist), und was dergleichen Dinge mehr sind. Aber man sieht leicht ein, daß sich am Ende jedes beliebige Gelüst irgend eines Potentaten betreffs Uniformirung und Zustuzung seiner Duodezarmee bis auf den Ludwigschnitt oder Wilhelmschnitt der Backen- und Schnauzbärte hinab auf Rechnung dieses Artikels nehmen läßt, daß es endlich nach ihm ganz in der Ordnung befunden werden kann, wenn Dänemark holsteinische Bataillone unter dänische Offiziere und dänisches Commando stellt und nach Kopenhagen in Garnison legt oder wenn Oestreich Kroaten und Italiener als Besatzungen in die Bundesfestungen schickt.

„8. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.“

Artikel 8. und Artikel 5. fordern ziemlich die gleichen Betrachtungen heraus. Artikel 8. gehört nicht in die Kriegsverfassung, sondern in die politische Verfassung des Bundes. Er würde, wenn man die Stelle nicht wüßte, auf

welche der Ton zu legen ist, als ungeheurer Unsinn erscheinen. Denn es ist natürlich gar nicht möglich, daß Waldeck oder Liechtenstein dieselben Pflichten haben können, wie Oestreich oder Preußen. Der Kern der Sache ist der, daß die Fürsten von Waldeck oder Liechtenstein dieselben Rechte im Bunde haben sollen, wie die Regenten von Oestreich oder Preußen.

„9. In jedem Bundesstaat muß das Contingent immer in einem solchen Stande erhalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet ausrücken kann.“

Vgl. hierzu die Bemerkungen zu Artikel 3.

„10. Die Stärke und Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden (in jedem einzelnen Fall) durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.“

Durch einen Bundesbeschluß wird also in jedem Aufgebotsfall festgesetzt, ob das ganze einfache Contingent oder ob nur einzelne verhältnismäßige Theile desselben aufzustellen sind und an welchen Punkten die Armee-corps oder die entsprechenden größeren Abtheilungen sich zu concentriren haben.

Der fünfte Abschnitt der näheren Bestimmungen: „Mobilmachung des Bundesheeres“ enthält einige allgemeine Vorschriften über die mitzuführende Munition, das ärztliche Personal, das Material für den Gesundheitsdienst, die Bäckereien, die Transportmittel und die Rangverhältnisse der Offiziere verschiedener Contingente, die in demselben Corps vereinigt sind, Vorschriften, die wir hier nur summarisch anführen, weil sie einerseits manches zu wünschen übriglassen, weil aber andererseits, so lange die volle Souveränität der deutschen Landesfürsten besteht, etwas Genaueres darüber kaum zu bestimmen wäre und weil wir drittens überzeugt sind, daß bei einer andern politischen Construction des Bundes die Feststellung verbesserter Vorschriften in diesen Beziehungen keine Schwierigkeit haben würde. Nur einer Vorschrift wollen wir bei dieser Gelegenheit, da sie sich in dem Abschnitt V. der nähern Bestimmungen befindet, ausdrücklich erwähnen. Sie ist im §. 36. enthalten und heißt wörtlich: „Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. Jeder Winkelstaat in Europa hat seine festen Farben, an denen seine Bürger sich erkennen, das große Deutschland, — der deutsche Bund mit seinen vierzig Millionen — hat nichts der Art. Ist das nicht bezeichnend? Ist §. 36. der nähern Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung nicht ein Paragraph, der alles aufwiegt, was wir bisher im Einzelnen schon gesagt haben oder noch sagen müssen?

Wird vielleicht der Oberfeldherr der Soldaten des deutschen Bundes grüne Zweiglein auf ihre sehr verschiedenartigen Kopfbedeckungen beordern? Oder wählt er schwarzgelbe oder schwarzweiße Cocarden und Bänder? Schwerlich!

Schwarzrothgold? Es würde ihn vor ein Kriegsgericht bringen, den Demagogen. Oder beliebt er Bändli in allen Farben des Regenbogens, damit kein souveräner Einzelstaat sich verletzt fühlen könne? oder graue Bändli, was ungefähr auf dasselbe hinauskäme?

„11. Die Anstalten müssen so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Fall der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.“

Zur Deckung des eigentlichen Abgangs dient der Ersatz, welcher, wie wir bei Artikel 1. gesehen, in der Stärke von $\frac{1}{6}$ Procent sogleich nach dem Ausrücken des Heeres (einfachen Contingents) aufgestellt wird und in dieser Stärke beständig vollzählig erhalten werden soll. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Heeres wird ihm die Hälfte des Ersatzes (also $\frac{1}{12}$ Procent der Bevölkerung) zur Ergänzung nachgesendet und dafür ein neues $\frac{1}{12}$ Procent im Lande aufgestellt. Dann folgt immer von zwei zu zwei Monaten eine neue Hälfte des Ersatzes dem Heere nach. Doch soll der in einem Jahre aufgestellte (oder nachgesendete) Ersatz nicht $\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung übersteigen, damit wenn einzelne Contingente außergewöhnliche Verluste erlitten haben, deren Staaten nicht außer Verhältniß angestrengt werden. Als Abgang beim Heere (welcher ersetzt werden muß), werden betrachtet alle Todte, Gefangene, Deserteure sofort, alle Vermißten nach einem Zeitraum von vier Wochen, alle im Spital befindlichen Kranken und Verwundeten, welche nach drei Monaten für nicht tauglich zum Felddienst erklärt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranken — (deren möglicherweise eine sehr große Zahl sein kann) sollen nicht zum Abgang gerechnet werden; wenn sie aber den zehnten Theil eines Contingents übersteigen, sollen sie dennoch von ihrem Staate bis zu dem oben bezeichneten Maximum hinauf ersetzt werden, um eine zu große Schwächung des Heeres zu vermeiden. Die Reserve, für welche wenigstens die Cadres auch im Frieden vollständig unterhalten werden sollen, dient zu außerordentlichen Verstärkungen des Bundesheeres und rückt auf einen Bundesbeschluß hin aus. Die Einrichtungen müssen so getroffen sein, daß dies Ausrücken zehn Wochen nach dem betreffenden Bundesbeschluß stattfinden kann. Wir müssen noch bemerken, daß in den Erläuterungen und Ergänzungen zu der Bundeskriegsverfassung vom 24. Januar 1841 von der Bundesversammlung die Erwartung ausgesprochen ist, diejenigen Staaten, welche die Besatzungen der Bundesfestungen stellen, würden dieselben nicht in ihre Contingente einrechnen, sondern besonders liefern, damit die im freien Felde operirende Armee nicht zu sehr geschwächt werde.

Wir fassen nun diejenigen Artikel des organischen Gesetzes zusammen, welche von dem Oberfeldherrn handeln, nämlich:

„12. Daß aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer und wird

von einem Feldherrn befehligt.“ „13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.“ — „14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.“ — „15. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgericht unterworfen werden.“ — „16. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heereseintheilung nicht abändern; doch steht ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.“

Wie man sieht ist die Stellung des Oberfeldherrn schon in dem organischen Gesetze mit besonderer Weitläufigkeit festgesetzt. Die fünf Artikel desselben werden nun noch im sechsten Abschnitt der nähern Bestimmungen, welcher die §§. 45—66 der Bundeskriegsverfassung enthält, weiter erläutert, ohne daß indessen wesentlich etwas hinzugefügt wäre, es müßte denn sein, daß außer dem Bundesoberfeldherrn auch jedesmal noch ein „Generallieutenant des Bundes“ gewählt werden soll, ein Stellvertreter also des Oberfeldherrn und zwar aus der Zahl der Corpscommandanten. Die Frage der Oberfeldherrnschaft hat, wie uns ja allen noch in frischem Gedanken, in neuester Zeit eine große Rolle gespielt. Als im Juli dieses Jahres das Bundesheer aufgestellt werden sollte, beantragte Preußen beim Bund, daß kein Bundesoberfeldherr gewählt werden, sondern Preußen, der Regierung von Preußen als solcher, die Leitung und Verwendung der Bundestruppen überlassen werden solle, und Oestreich stellte den Gegenantrag, daß allerdings ein Bundesoberfeldherr zu wählen sei, für welche Stelle es den Prinzregenten von Preußen vorschlug. Oestreich war im formellen Recht, es stützte sich auf §. 45 der Bundeskriegsverfassung (nähere Bestimmungen): „Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engern Versammlung gewählt.“ Dagegen sagte Preußen: „Preußen hat als eine europäische Großmacht eine vermittelnde Stellung angenommen; von diesem Standpunkt aus hält es nunmehr eine Truppenaufstellung für nöthig; es muß aber darauf bestehen, daß ihm die Contingente der übrigen deutschen Staaten als deutsche Auxiliärtruppen gestellt werden. Andernfalls kann Preußen durch jeden Bundesbeschluß aus seiner vermittelnden Stellung herausgedrängt werden. Um so mehr würde das der Fall sein, wenn sein Regent zum verantwortlichen Bundesoberfeldherrn erwählt werden sollte.“ Uebrigens, ward noch hinzugefügt, könne man die Wahl eines Bundesoberfeldherrn immer umgehen, ohne damit aus den Schranken der Bundesverfassung herauszutreten. Denn §. 46 der Kriegsverfassung bestimme: „In Fällen, wo man nur einen

Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügungen zu treffen.“ Dieser Paragraph traf zu. Preußen hatte in seinen Anträgen immer das österreichische Contingent aus dem Spiel gelassen und mit Recht konnte es davon reden, daß ja nur ein Theil des Bundesheeres aufgestellt sei oder aufgestellt werden solle. Aber wie wenn die Ereignisse sich weiter entwickelt hätten, wenn Oestreich seinen Antrag, das ganze Bundesheer aufzustellen, durchgesetzt, wenn es sein eignes Contingent gestellt hätte?

Man sieht, daß, wie die Sachen jetzt stehen, Conflicte nie ausbleiben werden, während man zugeben muß, daß die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung in Bezug auf die Stellung des Oberfeldherrn in einem wohlgeordneten Staatswesen vollkommen in der Ordnung, ja die einzig möglichen wären.

Der §. 47 der nähern Bestimmungen präcisirt das Verhältniß so:

„Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverän; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.“

Es würde schwer sein, irgend eine andere Formel für das Verhältniß des Bundesoberfeldherrn zu finden. Der Mangel, die praktische Unausführbarkeit, liegt auch hier nicht in der Kriegsverfassung, sondern ganz einfach in der politischen Verfassung des Bundes, nämlich 1) darin, daß die Bundesversammlung kein wirklicher Souverän ist, der frei über dem Ganzen waltet, sondern ein stehender Congreß von Gesandten verschiedener Souveräne, der nach höchst verschiedenartigen Interessen und Instructionen beschließt und durch seine Abhängigkeit nach allen möglichen Richtungen hingezogen wird; 2) darin, daß der Bund eine Anzahl von Mächten einschließt, welche auch außerhalb des Bundes sich ausbreiten und ebenso wol durch ihre Interessen dem Bunde im einen Fall zugetrieben, als im andern von ihm entfernt werden können; daß in ihm selbst zwei europäische Großmächte stehen. Was den ersten Punkt betrifft, so zeigt schon der §. 47 die herrschende Unklarheit, indem der Bund als der Souverän, die Bundesversammlung die einzige Behörde des Oberfeldherrn genannt ist. Dies ist ganz richtig: die Bundesversammlung ist wirklich nicht in der Weise der Repräsentant des Bundes, daß man diese beiden Wörter beliebig miteinander vertauschen könnte. In Bezug auf den zweiten Punkt hat der neueste Zwiespalt die Sachen zu vollständiger Klarheit gebracht. Ein Bundesglied führte auf eigne Faust Krieg und durfte ihn führen, ohne den Bund zu fragen; ein anderes wollte vermittelnd auftreten zu gleicher Zeit und durfte dies wieder, ohne den Bund zu fragen. Aber man sage es doch nun grade heraus — nicht mehr sage man: die Bundeskriegsverfassung ist

unausführbar, sondern: die Bundesverfassung überhaupt ist unausführbar, ist eine große politische Unwahrheit. Sie muß zerbrochen, muß wenigstens abgeändert werden. Die Initiative hierzu gehört unsers Trachtens Preußen. Es ist am Ende, wenn es sich mit Kühnheit waffnet, groß genug, seinen Austritt aus dem Bunde zu erklären, zumal wenn es klug genug verfährt, sich neuer Bundesgenossen aus dem alten Bund und außerhalb des alten Bundes ohne Unterschied zu verschern.

In dem Folgenden können wir uns kurz fassen und auf wenige Bemerkungen beschränken.

„17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung dieser Befehlshaber der Vereinbarung der beteiligten Regierungen überlassen.“

„18. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zu dem Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldhern analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.“

In dem VII. Abschnitt der nähern Bestimmungen sind die Pflichten und Befugnisse der Corpscommandanten noch weiter erörtert, ebenso wie im VI. Abschnitt diejenigen des Oberfeldhern.

„19. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.“

Die Erläuterung dieses Artikels enthält der X. Abschnitt der nähern Bestimmungen. Er beschäftigt sich wesentlich mit den Strafbefugnissen des Oberfeldhern, da diejenigen der Corpsbefehlshaber u. s. w. theils durch die Bestimmungen der Corpsacten, theils durch die Strafgesetzgebungen der Staaten geregelt sind, welchen die betreffenden Contingente angehören. §. 93 im X. Abschnitt lautet: „Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheer als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.“ Dann §. 94. „Die in den (Bundes-) Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten geltigen Gesetzen beurtheilt.“

§. 94 würde im weitesten Maße zur Anwendung kommen müssen, da unsers Wissens jene verheißenen Bundeskriegsartikel noch nicht existiren.

Das Martialgesetz verkünden (den Belagerungsstand erklären) kann der Oberfeldherr im Feindesland ohne weiteres; auf Bundesgebiet aber nur im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen. Wir halten diese letztere

Bestimmung für eine der unzweckmäßigsten der gesammten Bundeskriegsverfassung. Die Gründe sind leicht einzusehn.

„20. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter oberster Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps besorgt und innerhalb der Bundesstaaten unter Mitwirkung derjenigen Landescommissarien, welche es betrifft.“ „21. Auf besondern Bundesbeschuß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigne Kriegskasse errichtet.“ „22. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie die von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen und den Landesunterthanen so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.“ „23. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und Vortheile sowol rücksichtlich der Heeresabtheilungen als der Bundesstaaten zur steten Richtschnur zu nehmen.“

Wir haben die vier Artikel 20—23 zusammengezogen, welche sich wesentlich auf den Unterhalt des Bundesheeres im Kriege beziehen, obgleich allerdings Artikel 23 noch eine allgemeinere Bedeutung hat. Der ganze Artikel 9 der nähern Bestimmungen über die Verpflegung besteht in einem einzigen Paragraphen 86: „Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.“

Dieses Bundesverpflegungsreglement, welches allerdings höchst nothwendig wäre und nicht bloß Verpflegungsstarife aufstellen, sondern auch die Leistungspflichten der Einwohner und den Geschäftsgang diesen gegenüber feststellen müßte, scheint aber bis heute noch nicht zu Stande gekommen zu sein. Wie viel von einer guten Verpflegung abhängt, hat erst der letzte Krieg wieder bewiesen, und man sollte nach Friedrichs des Großen Grundsatz: daß man bei einem Heere mit dem Bauche anzufangen habe, das Verpflegungsreglement bei der Kriegsverfassung eines neuen Bundes obenanstellen.

„24. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartell bestehen.“

Alle Deserteure und militärischen Verbrecher also müssen von jedem Staat oder Contingent demjenigen ausgeliefert werden, welchem sie durchgegangen sind.

Bundesfestungen sind Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt. Ueber dieselben gelten folgende Bestimmungen: die Kosten ihrer Errichtung, Unterhaltung und Armirung werden von sämmtlichen Bundesgliedern nach der Geldmatrikel bestritten und alle Bauwerke, die den betreffenden Platz zur Festung machen, so wie die zugehörigen liegenden Gründe sind Eigenthum des Bundes. Doch bleibt die Staatshoheit über eine Bundesfestung demjenigen Staat, dem sie angehört und wird nur besonders in Kriegszeiten durch die dem Bund

zustehenden Festungs- und Besatzungsrechte beschränkt. Nach dem Reglement von 1853 erhält Mainz eine Friedensbesatzung von 3000 Preußen und 3000 Oestreichern, wozu dann noch die hessen-darmstädtische Garnison tritt; Luxemburg von 4000 M. Preußen und Luxemburgern; Ulm von 5000 Württembergern und Baiern und 300 M. östreichischer Artillerie; Rastatt von 2500 Badensern und 100 östreichischen Genietruppen.

Die Kriegsbesatzungen sind normirt für:

Mainz	auf 20,932 M.	Oestreicher, Preußen und Truppen der Reserveinfanteriedivision.
Luxemburg	" 7000 "	Preußen, Luxemburger und Reservedivision.
Ulm	" 20,000 "	Oestreicher, Baiern, Würtemberger.
Rastatt	" 10,500 "	Oestreicher und Badenser.
Landau	" 7200 "	Baiern und Reservedivision.

Im Ganzen also auf etwa 65,000 Mann.

Unserer Meinung nach sollte es keine Festung auf deutschem Gebiet geben, welche nicht Bundesfestung wäre.

Die technische Behörde der Bundesversammlung für das Militärische ist die sogenannte Bundesmilitärcommission. Sie besteht aus sechs ersten Bevollmächtigten, welchen noch weitere Gehilfen beigegeben sind. Von diesen Bevollmächtigten stellen Oestreich, Preußen und Baiern je einen und die drei gemischten Armeecorps auch je einen. Der östreichische Bevollmächtigte führt in der Commission den Vorsitz; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Commission hat über den Stand der Bundescontingente Buch zu führen, ferner die Aufsicht über die Bundesfestungen und den Dienst in ihnen, dann die besondern Aufgaben betreffs zu machender Vorschläge u. s. w. zu lösen, welche ihr von der Bundesversammlung gestellt werden. Die speciellen Geschäfte sind unter die Mitglieder vertheilt. Diese letztern aber sind — und hier zeigt sich einmal wieder der bekannte Pferdefuß — bezüglich der besondern Aufträge, die sie von ihren Regierungen erhalten, nur letztern verantwortlich.

Nach dem Gesagten hoffen wir, wird es wol allen Lesern ebenso gehn wie uns; sie werden die Bundeskriegsverfassung für ziemlich unschuldig an unserer militärischen Schwäche erklären müssen, sie werden sich sagen, daß dieselbe bis auf einige Kleinigkeiten, betreffs deren man verschiedener Ansicht sein kann, so gut ist, als es nach den Umständen möglich. Sie werden mit uns übereinstimmen, wenn wir sagen: der Grundgedanke für die Schöpfung einer neuen Bundeskriegsverfassung muß eine politische Verfassung des Bundes sein, welche die Souveränitäten insoweit beschränkt, als es zur Herstellung einer einheitlichen Thätigkeit des Bundes nöthig ist. Das Militärische würde dann keine große Mühe machen.

Wilhelm Rüstow.